

41. 1. Zur Frage der gesetzlichen Vertretung des Deutschen Reiches im Zivilprozeß.

2. Wie verhält sich die Haftung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eines Beamten für Amtspflichtverletzungen, deren sich dieser in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt schuldig gemacht hat, zur Haftung desselben Dienstherrn für unerlaubte Handlungen seines Beamten, die dieser im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis seines Dienstherrn begangen hat?

3. Stellt sich eine im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis des Staates vorgenommene Handlung eines Beamten zugleich als Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt dar, wenn sich der Beamte bei seinen Entschliessungen und Handlungen auch von dem Gesichtspunkt der Wahrung der Staatsautorität oder von staatswirtschaftlichen Erwägungen oder von der Rücksichtnahme auf den wirtschaftlich Schwächeren leiten läßt?

4. Unter welchen Voraussetzungen ist § 826 BGB. in Fällen des „Boykotts“ und der „Abkehr“ anzuwenden?

5. Kann die Zulässigkeit solcher wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen auf Beleidigungen durch den Gegner gestützt werden? Welche Bedeutung hat in diesem Fall die Zurücknahme der Beleidigungen?

RPD. § 51. WeimVerf. Art. 131. BGB. §§ 30, 31, 89, 823 fgl., 826, 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1937 i. S. Gebr. S. AG. (RI.)
w. Deutsches Reich u. a. (Bekl.). III 289/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Seit Januar 1923 waren die alliierten Feindmächte im besetzten Rheinland und im Ruhrgebiet daran gegangen, sich für die angeblich durch Verschulden der Reichsregierung nicht restlos erfüllten Reparationen im Wege der Gewalt (Sanktionen) durch Nutzung und Verwertung der sog. „Pfänder“ bezahlt zu machen. Im Rahmen dieser Pfänderpolitik wurde auch die Ausbeutung der deutschen Staats- und Gemeindegewässer des besetzten Gebietes durchgeführt. Sie erfolgte — von der Verwertung des bereits geschlagen vorgefundenen

Holzes abgesehen — zunächst durch die sog. „Ventés“, Versteigerungen des Holzes auf dem Stamm nach Losen, wobei der Erstehrer die Abholzung selbst vorzunehmen hatte. Der deutschen Holzwirtschaft, insbesondere auch dem deutschen Holzhandel, war es im Hinblick auf den von der Reichsregierung gegen die Gewaltpolitik der Alliierten angeordneten passiven Widerstand verboten, sich an diesen Holzverkäufen zu beteiligen. Erst nach Aufgabe des passiven Widerstandes im September 1923 hatten die Forstverwaltungen Bayerns, Preußens und Hessens, wenn auch widerstrebend, den deutschen Holzindustriellen und Holzhändlern gestattet, durch Strohmannen bei den „Ventés“ mitzusteigern. Die Aufhebung des passiven Widerstandes führte schließlich zu dem von der Reichsregierung stillschweigend gebilligten Abschluß der sog. Micumverträge, in denen die beteiligten Wirtschaftskreise des besetzten Gebietes auf eigene Rechnung gewisse Reparationslieferungen in Höhe des für das besetzte Gebiet bestimmten Reparationssatzes übernahmen. Die Lieferungen wurden unter Verrechnung auf gewisse Steuern des Reichs und durch gewisse Aufschläge auf die Ein- und Ausfuhr finanziert und von der Seite der alliierten Regierungen (Rheinlandkommission) dem deutschen Reparationskonto gutgeschrieben. Am 24. Februar 1924 kam es zum Abschluß eines solchen Micum-Reparations-treuhandvertrags auch mit der deutschen Holzwirtschaft des besetzten Gebietes, die zu diesem Zweck in einer Reparations-treuhandgesellschaft zusammengefaßt worden war.

Die Rheinlandkommission plante außerdem bereits seit Dezember 1923, unabhängig von den Ventés und dem Micumholzvertrag in weiterer Auswirkung der Pfänderpolitik Zusahhiebe in den Staats- und Gemeindeväldungen des besetzten Gebietes — zunächst in eigener Regie — vornehmen zu lassen, sog. coupes supplémentaires (abgekürzt: CS.), die dazu dienen sollten, den sog. sinistrés, den Bewohnern der durch Kriegshandlungen zerstörten Gebiete Nordfrankreichs, das zum Wiederaufbau nötige Holz (Schnittholz, Schwellen- und Grubenhholz) zur Verfügung zu stellen. Als die Klägerin, wie einige andere Holzfirmen des besetzten Gebietes, von diesem Vorhaben der Rheinlandkommission erfuhr, leitete sie in der Absicht, sich einzuschalten, mit der Rheinlandkommission Verhandlungen ein mit dem Ziele, die CS. durch den Micumverträgen ähnliche Abmachungen zu ersetzen. In der Zeit zwischen

dem 21. und 24. Februar 1924 kam es dann zum Abschluß der sog. „CS.-Verträge“ mit der Rheinlandkommission durch das mit der Verwaltung und Nutzung der Wälder des besetzten Gebietes beauftragte Comité Directeur des Forêts; an dem Vertragsschluß waren aber auf deutscher Seite nicht die gesamte Holzwirtschaft des besetzten Gebietes, auch nicht alle Holzhandelsfirmen und sonstigen Holzinteressenten, sondern nur einige Holzhandelsfirmen, darunter die Klägerin, beteiligt. Die vertragsschließenden deutschen Holzfirmen verpflichteten sich dabei zu unmittelbaren Lieferungen bestimmter Mengen von Schnitt-, Schwellen- und Grubenholz an die Rheinlandkommission. Als Gegenleistung für diese Lieferungen sollten sie Barvergütungen in französischen Francs zur Deckung der Unkosten für das Schlagen des Holzes sowie für die Abfuhr, Zubereitung und Verladung, ferner aber bestimmte Schläge aus den Staatsforsten des besetzten Gebietes zugeteilt erhalten. Die Holzlieferungen sollten bis zum 1. Februar 1925 beendet sein und von den Mätkerten nach Abzug der Kosten dem Reich auf Reparationskonto gutgeschrieben werden. Die zugeteilten Schläge sollten bis zum 31. Dezember 1927 zur Verfügung der vertragsschließenden Holzfirmen bleiben.

Die Klägerin behauptet, daß diese CS.-Verträge in mindestens stillschweigendem Einverständnis mit den zuständigen Stellen der Reichsregierung und der als Eigentümer der Staatsforsten des besetzten Gebietes beteiligten Länder abgeschlossen worden seien. Die Beklagten (das Deutsche Reich, die Deutsche Reichspost und die Länder Preußen und Hessen) bestreiten das. Jedenfalls versuchte die Klägerin nach dem Abschluß der CS.-Verträge sich die Hilfe des Reiches und der beteiligten Länder zu sichern, indem sie vorschlug, die an der Erhaltung ihrer Wälder interessierten Länder möchten, um die Fällungen in den Staatsforsten hintanzuhalten, ihr und den übrigen CS.-Firmen die zur Durchführung der Verträge erforderlichen Kredite einräumen oder doch das zur Durchführung der Schnittholzliefereien benötigte Rohholz aus den Beständen ihrer Wälder in dem unbesetzten Reichsgebiet zur Verfügung stellen und zum Ausgleich die von den CS.-Firmen erworbenen Waldbestände des besetzten Gebietes zurücknehmen. Diese Bemühungen scheiterten, weil Reich und Länder die CS.-Verträge als mit der deutschen Reparationspolitik unvereinbar ansahen; weil die Landesforst-

verwaltungen, wie in ihren an die Klägerin im Mai 1924 gerichteten Schreiben — den sog. Maifschreiben — zum Ausdruck gekommen ist, darüber ungehalten waren, daß sich deutsche Holzfirmer Holzbestände aus Staatswäldungen des besetzten Gebietes zur Befriedigung der Reparationswünsche der Alliierten hinter dem Rücken der Eigentümer hatten übertragen lassen, und endlich, weil die Forstverwaltungen und auch das Reich befürchteten, daß die glatte Durchführung der CS.-Verträge für die Alliierten nur ein Anreiz sein werde, weitere CS.-Forderungen vorzunehmen. In der Folge schritt die Klägerin — wie auch ein Teil der sonstigen CS.-Firmen — zur Abholzung der ihr von der Rheinlandkommission inzwischen zugeteilten Schläge in den Staatswäldern des besetzten Gebietes, da sie, wie sie behauptet, zur Lieferung der vertraglich übernommenen Schnittholzmengen aus eigenen Kräften nicht imstande war und daher des ihr aus den Staatswäldungen des besetzten Gebietes zugeteilten Holzes zur Durchführung dieser Lieferungen bedurfte. Die CS.-Firmen fällten von diesem Holz insgesamt rund 120000 fm, die Klägerin davon allein in der Zeit vom 22. März bis 10. Mai 1924 insgesamt zwischen 80000 und 95000 fm.

Die „CS.-Verträge“ wurden schließlich im Rahmen des Koblenzer Abkommens über die Beendigung der Pfänderverwaltungen vom 20./28. Oktober 1924 (RGBl. 1925 II S. 54) abgewickelt, wobei die CS.-Firmen auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Alliierten vom 24. und 26. September 1924 von diesen durch Vermittlung des Comité Directeur des Forêts für die auf dem Stoc stehengelassenen Schläge, zu deren Fällung sie nach Maßgabe der ausgeführten Lieferungen berechtigt gewesen wären, geldlich entschädigt wurden. Ferner war in dem sog. Londoner Protokoll vom 16. August 1924, dem das Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 289) für das Reichsgebiet Geltung verlieh, zwischen den Alliierten und dem Deutschen Reich eine Amnestievereinbarung getroffen worden, wonach niemand unter irgendeinem Vorwand verfolgt, beunruhigt, belästigt oder einem materiellen oder moralischen Nachteil unterworfen werden sollte: „sei es wegen einer Tat, die in der Zeit zwischen dem 11. Januar 1923 und dem Inkrafttreten des Abkommens in den besetzten Gebieten ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangen worden ist, sei es wegen seines politischen Ver-

haltens in jenen Gebieten während der angegebenen Zeit, sei es wegen seines Gehorsams oder seines Nichtgehorsams gegenüber den Befehlen, Ordonnanzen, Verordnungen oder Anordnungen, die von den Besatzungsbehörden oder den deutschen Behörden mit Beziehung auf die Ereignisse während des bezeichneten Zeitraums erlassen worden sind, sei es endlich wegen seiner Beziehungen zu jenen Behörden . . .“

Mittlerweile waren bereits seit März 1924 in deutschen Tageszeitungen und vor allem in führenden Holzhandelsfachblättern heftige Vorwürfe gegen die Klägerin erhoben worden, daß sie als größte deutsche Holzhandelsfirma auf Grund von landesverräterischen Geheimverträgen in dem von den Feindmächten besetzten Gebiet aus schnöder Gewinnsucht Walschlächtereien im großen Stile betreibe. In der Folgezeit kam es darüber zu einer Privatklage und zu einstweiligen Verfügungsverfahren der Klägerin gegen den Verleger F. des „Holzmarktes“, einer Fachzeitschrift, und gegen E. in M., der in dem von ihm verantwortlich herausgegebenen „Holzhandelsblatt“ gleichfalls schwere Angriffe gegen die Klägerin gerichtet hatte. F. wurde in dem Privatklageverfahren in erster Instanz zwar freigesprochen, aber lediglich, weil ihm der Schutz des § 193 StGB. zugewilligt wurde; die Berufung wurde nicht durchgeführt, weil die preußische Amnestie vom 21. August 1925 dazwischenkam. Auch in den übrigen Verfahren schnitt die Klägerin im allgemeinen günstig ab.

Noch ehe diese Verfahren durchgeführt waren, ergingen unter dem 24. Dezember 1924 von der bayerischen und unter dem 14. Februar 1925, im Anschluß an einen älteren ähnlichen Erlass vom 30. Oktober 1924, von der preußischen Forstverwaltung Anweisungen an die unterstellten Behörden, die sog. Sozialerlasse, worin angeordnet wurde, daß bei Holzabgaben und -versteigerungen in erster Linie Holzfirmen berücksichtigt werden sollten, die sich während des passiven Widerstandes nicht mit den erforderlichen Rohstoffen hätten eindenken können oder während dieser Zeit auf andere Weise geschäftliche Einbußen erlitten hätten.

Der erwähnte Pressekampf gegen die Klägerin hatte die Folge, daß das ihm zugrunde liegende Verhalten der Klägerin auch im hessischen und bayerischen Landtag zur Sprache kam. Beide Regierungen legten hierwegen im Juni 1925 amtliche Denkschriften

vor. In Hessen verneinte der mit der Prüfung beauftragte parlamentarische Untersuchungsausschuß durch Beschluß vom 15. Juli 1925 ein Verschulden der Staatsbehörden, insbesondere der Landesforstverwaltung; er bejahte ferner die Frage, ob die Klägerin beim Abschluß der OS.-Verträge glauben konnte, unter Zwang zu handeln, und erklärte, ein Verschulden der Klägerin bei Ausführung der Verträge, das den Hessischen Staat zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechnigte, sei für den Ausschuß nicht feststellbar gewesen. Im Anschluß an dieses Verfahren wurde die hessische Regierungsdenkschrift amtlich veröffentlicht. In Bayern faßte der Landtag eine Entschließung, worin „das volkschädigende Verhalten einiger beteiligter Holzfirmen auf das schwerste mißbilligt und die Staatsregierung aufgefordert wurde, alle notwendigen und möglichen Schritte zu tun, um die entstandenen Schäden auch unter Heranziehung der Schuldigen zu beheben“. Im Preussischen Landtag kam es lediglich zu Anfragen einiger Abgeordneter, die von der Preussischen Staatsregierung ohne eine sachliche Stellungnahme beantwortet wurden.

In Hessen hatte sich die Klägerin schon seit Anfang Dezember 1924 bemüht, wegen ihres Verhaltens bei dem Abschluß und der Ausführung der OS.-Verträge von der Regierung eine Ehrenerklärung zu erhalten und irgendwelche geschäftliche Maßnahmen der hessischen Forstverwaltung gegen sie aus Anlaß dieser Verträge abzuwenden. Als diese Verhandlungen nicht rasch genug vorwärtsschritten, wurden sie Ende Januar 1925 von der Klägerin mit Telegrammen an den Hessischen Staatspräsidenten und an den Hessischen Finanzminister abgebrochen. Da sich der Hessische Finanzminister durch den Inhalt dieser Telegramme beleidigt fühlte, wurde der Klägerin in der Folge am 17. Februar 1925 eröffnet, daß das Hessische Finanzministerium und dessen Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung jeden schriftlichen und mündlichen Verkehr mit der Klägerin, deren Beauftragten und Angestellten so lange ablehne, bis die beleidigenden Äußerungen zurückgenommen worden seien, und daß demgemäß die äußerlich kenntlichen Einläufe uneröffnet zurückgereicht werden würden.

In dem erwähnten Privatklageverfahren der Klägerin gegen den Verleger F., wo die Hauptverhandlung in der Zeit vom 5. bis 13. Februar 1925 stattfand, wurden auch Beamte der bayrischen

und preußischen Ministerialforstverwaltungen als Zeugen vernommen. Dabei kam es zu heftigen Zusammenstößen zwischen diesen und Angestellten der Klägerin und insbesondere ihrem anwaltlichen Vertreter A., dessen Plädoyer schwere Angriffe gegen diese Beamten enthielt und überdies von der Klägerin öffentlich verbreitet wurde. Die beiden Forstverwaltungen empfanden diese Äußerungen der Angestellten der Klägerin und ihres anwaltlichen Vertreters und die Veröffentlichung des A.schen Plädoyers als eine schwere Schädigung ihres eigenen Ansehens und des Ansehens ihrer Beamten durch die Klägerin und brachen daher, Bayern am 21. Februar, Preußen am 2. April 1925 die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen mit der Klägerin ab. Versuche der Klägerin, von Preußen, Hessen und Bayern die Zurücknahme der getroffenen Maßnahmen zu erreichen, scheiterten, da die Erklärungen der Klägerin nicht als genügende Entschuldigung angesehen wurden und die Klägerin sich weigerte, weitergehende Erklärungen abzugeben.

Anfang 1926 erhob die Klägerin die vorliegende Klage gegen das Deutsche Reich, die Deutsche Reichspost und die Länder Preußen, Bayern und Hessen mit dem Antrag, die Beklagten wegen unerlaubter Handlung zum Ersatz des ihr entstandenen Schadens, zur Unterlassung jeglicher Benachteiligung durch Verweigerung des Geschäftsverkehrs oder ähnliche Maßnahmen und zur öffentlichen Zurücknahme des gegen sie ausgesprochenen und öffentlich verbreiteten Verurufs und der erlassenen Sperranweisungen zu verurteilen. Zur Begründung der Klage wurde unter anderem geltend gemacht: Das Verhalten der Beklagten, insbesondere die bei einer Ressortbesprechung am 23. Mai 1924 im Reichsministerium für die besetzten Gebiete beschlossenen sog. Maisschreiben der verklagten Länder; der auf Grund der erwähnten Ressortbesprechung gegen sie amtlich eingeleitete und durch Übergabe amtlicher Unterlagen in der Folgezeit genährte Presselampf, der im amtlichen Auftrag vor allem von dem Verleger F. und von G. geführt worden sei und ihre Brandmarkung als Landesverräterin und ihren geschäftlichen Veruruf bezweckt habe; die unwahren Angaben der verklagten Landesforstverwaltungen in den amtlichen Denkschriften an den Hessischen und den Bayerischen Landtag; die in Wirklichkeit Tarnungsmaßnahmen darstellenden sog. Sozialerlasse und schließlich der nur vorwandsweise mit den angeblichen Beleidigungen begründete Abbruch der persön-

lichen und geschäftlichen Beziehungen, mit dem eine Abnahmeperrse seitens der Deutschen Reichspost und eine Lieferungsperre seitens der kommunalen und der privaten Waldbesitzer Hand in Hand gegangen sei, seien der Ausdruck des von den Beklagten amtlich über sie verhängten Verurufs und eines von den Beklagten nur wegen der CS.-Verträge aus bloßer feindseliger Absicht, sie zugrunde zu richten, verabredeten Boykotts, der sich als ein gegen die guten Sitten verstößender unzulässiger Vergeltungs- und Racheboykott darstelle. Mindestens sei das gesamte Verhalten der Beklagten, insbesondere seit der von der Klägerin erklärten Zurücknahme der angeblichen Beleidigungen, rechtlich als eine unzulässige sittenwidrige Abkehr zu würdigen. Daraus folge ohne weiteres die Schadenshaftung der Beklagten aus § 826 BGB. und aus § 839 das. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. Ferner aber müßten ihr die Beklagten für ihren Schaden auf Grund der letztgenannten Bestimmungen und auf Grund der §§ 823, 824 BGB. haften, weil sie an den kreditfchädigenden und beleidigenden unerlaubten Handlungen des Verlegers F. und des G. mindestens durch die Hingabe von amtlichen Unterlagen teilgenommen und auch durch die Verbreitung der unwahren oder die Wahrheit entstellenden amtlichen Denkschriften die Tatbestände dieser Bestimmungen verwirklicht hätten. Jedenfalls hätten aber die Beklagten durch die Verhängung des amtlichen Verurufs, den Racheboykott, die sittenwidrige Abkehr, die Brandmarkung der Klägerin als Landesverräterin und die Teilnahme an den unerlaubten Handlungen der F. und G. gegen die Amnestiebestimmungen des Londoner Abkommens vom 16. August 1924 verstößen, wofür sie nach § 823 Abs. 2 BGB. einstehen müßten.

Die Beklagten bestritten das Vorliegen eines Boykotts in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht, insbesondere eine Verabredung zum Boykott und eine sittenwidrige Abkehr durch den Abbruch der Geschäftsbeziehungen; sie bestritten ferner die Teilnahme an schädigenden Handlungen anderer, die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen über die Klägerin und jegliche Zuwiderhandlung gegen die Amnestiebestimmungen des Londoner Protokolls.

Der Bayerische Staat ist infolge eines Vergleichs aus dem Rechtsstreit ausgeschieden. Die Klage gegen die übrigen Beklagten ist abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Die Klägerin hat ihre Ansprüche gegen das Deutsche Reich u. a. auch darauf gestützt, daß die Reichsregierung es schuldhaft pflichtwidrig unterlassen habe, die gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Durchführung der Amnestievereinbarungen in Art. 7 der Anlage III des Londoner Schlußprotokolls vom 16. August 1924 und des innerstaatlichen Zustimmungsgesetzes dazu vom 30. August 1924 durch die verlagten Länder sowie zur Sicherung ihrer Befolgung seitens privater Personen erforderlich gewesen seien. Demgemäß wird im Kopf des angefochtenen Urteils das Deutsche Reich in dieser Hinsicht als „vertreten durch die Reichsregierung, diese vertreten durch den Reichskanzler“ bezeichnet. Es kann dahinstehen, ob hiergegen unter Zugrundelegung der sich aus der Weimarer Verfassung ergebenden Rechtslage Bedenken bestanden hätten. Jedenfalls entspricht eine solche Ordnung der Vertretung des Reichs nicht mehr dem gegenwärtigen Stande der Regierungsverfassung. Diese kennt eine Reichsregierung im Sinne eines vertretungsberechtigten Kollegiums nicht mehr. Damit entfällt auch jede Grundlage für die Annahme einer gesetzlichen Vertretung der Reichsregierung durch den Reichskanzler. Ohne daß auf die bestehende Regierungsverfassung und die staatsrechtliche Stellung der Mitglieder der Reichsregierung in ihrem Sinne näher eingegangen zu werden braucht, ergibt sich ferner, daß die politische und staatsrechtliche Stellung des Führers und Reichskanzlers, der als Führer der Partei und des deutschen Volkes die oberste Macht des deutschen Staatsoberhauptes und die oberste Gewalt als Regierungshaupt in sich vereinigt, es ausschließt, ihn in einem bürgerlichen Rechtsstreit gegen das Deutsche Reich als gesetzlichen Vertreter des Reiches im Sinne der Prozeßgesetze vor die Schranken der Gerichte zu rufen. Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen ist vielmehr davon auszugehen, daß in solchem Falle die gesetzliche Vertretung des Reichs für die Prozeßführung jeweils demjenigen oder demjenigen Reichsministern zusteht, deren anvertrauter Geschäftsbereich von dem Rechtsstreit sachlich betroffen wird. Für die Durchführung der Londoner Amnestie können das nur die Reichsminister des Innern, des Auswärtigen und der Finanzen sein. Der Kopf des Urteils war daher dementsprechend zu ändern . . .

2. Die sachlich-rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils muß vornehmlich unter zwei Gesichtspunkten erfolgen. Der eine wird dadurch bestimmt, daß die Klage gegen das Reich, die Deutsche Reichspost und die Länder Preußen und Hessen gerichtet ist und daß die Haftung dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit der Behauptung in Anspruch genommen wird, ihre Behörden und Beamten hätten der Klägerin durch ihr amtliches Verhalten Schaden zugefügt. Es kommt daher zunächst darauf an, klarzustellen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine solche Schadenshaftung eintritt, und zu untersuchen, ob das Berufungsgericht die Rechtslage in dieser Hinsicht erkannt und demgemäß seine rechtliche Würdigung auf einer einwandfreien Grundlage vorgenommen hat. Die Nachprüfung unter dem zweiten Gesichtspunkt hat ihren Anlaß in dem Vorbringen der Klägerin, daß jene Haftungsvoraussetzungen hauptsächlich durch die Verwirklichung bestimmter Deliktstatbestände, insbesondere des sittenwidrigen Boykotts und der sittenwidrigen Wkfehr, der Teilnahme an unerlaubten Handlungen anderer, der Verletzung eines Schutzgesetzes, der Kreditshädigung erfüllt worden seien. Es muß also geprüft werden, ob das Berufungsgericht die rechtlichen Merkmale dieser Tatbestände rechtsirrtumsfrei beurteilt hat.

a) Die Schadenshaftung des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichspost und der Länder Preußen und Hessen für schädigende Handlungen ihrer Beamten ist — abgesehen von der Haftung aus Vertragsverhältnissen — dem Grunde und dem Maße nach verschieden, je nachdem ob die schädigende Handlung im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis der in Frage kommenden Körperschaft und in Wahrnehmung ihrer rein privatrechtlichen Interessen oder ob sie bei der Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt begangen ist.

In jenem Falle bestimmt sich die Schadenshaftung der Körperschaft nach den §§ 89, 30, 31 BGB., wobei zur Herstellung ihrer Verantwortlichkeit nur die Haftungsgründe des allgemeinen Rechts, nicht etwa § 839 BGB. heranzuziehen sind (RGZ. Bd. 131 S. 239 [249]). Für eine Schadenszufügung durch unerlaubte Handlungen ihrer Beamten im Sinne der §§ 823ffg. BGB. haften demnach die verklagten öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus ihrem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis nur, wenn mindestens einer der Tatbestände dieser Vorschriften verwirklicht ist, dann aber, sofern der Beamte als „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ anzusprechen ist, schließlich

in derselben Weise wie jede Privatperson, insbesondere also auch bei nur fahrlässigem Verschulden der Beamten, wenn dieses für die Verwirklichung des Tatbestandes der unerlaubten Handlung ausreicht. Ist die Schadenszufügung durch Beamte oder Angestellte erfolgt, die nicht „verfassungsmäßig berufene Vertreter“ sind, so brauchen die verklagten Körperschaften dafür unter dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt nur einzutreten, wenn es ihnen nicht gelingt, den nach anerkannter Rechtsprechung (vgl. RÖZ. Bd. 139 S. 149 [151] und die dort angeführten Entscheidungen) wegen ihres eigenen Verschuldens auch ihnen offenstehenden Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. zu führen.

Dagegen haften die Beklagten für den Schaden, den ihre Beamten Dritten in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt zugefügt haben, nach Maßgabe des Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. in den von den Staatshaftungsgesetzen oder der sonst zuständigen Gesetzgebung gezogenen Grenzen. Diese Haftung der Beklagten auf Grund ihrer Betätigung auf dem Gebiet öffentlich-rechtlicher Gewaltausübung ist teils enger, teils weiter als die Haftung bei ihrer privatrechtlichen Betätigung. Entscheidend ist hier in erster Linie, ob sich die schädigende Handlung des Beamten als schuldhaftes Verletzung einer ihm dem geschädigten Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht darstellt. Fehlt es an einer Amtspflicht dem Dritten gegenüber, so entfällt die Haftungspflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn des Beamten, mag auch die schädigende Handlung die Tatbestandsmerkmale einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 fgl. BGB. verwirklichen. Die Frage der Amtspflichtverletzung ist im übrigen völlig selbständig zu beurteilen. In dieser Beziehung schließt § 839 BGB., wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 22. Januar 1937 III 353/35 (RÖZ. Bd. 154 S. 117 [123]) entschieden hat, die §§ 823 fgl. BGB. insofern ein, als eine Amtspflichtverletzung jedenfalls immer dann als vorliegend angesehen werden muß, wenn von dem Beamten bei der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt der Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne dieser Vorschriften verwirklicht worden ist. Die Haftung ist aber insofern weiter, als eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung auch dann vorliegen kann, wenn einer der allgemeinen Deliktstatbestände nicht oder nicht voll verwirklicht ist. Auf der anderen Seite ist die Erfassungspflicht bei schuldhaften Amts-

pflichtverletzungen auf dem Gebiet öffentlich-rechtlicher Gewaltausübung gegenüber derjenigen auf dem privatrechtlichen Tätigkeitsgebiet erheblich eingeschränkt. Sie ist, wenn dem Beamten nur eine fahrlässige Amtspflichtverletzung zur Last fällt, nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur eine ergänzende, d. h. die Ersatzpflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tritt solchenfalls nur ein, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, und sie tritt — von dem hier nicht in Betracht kommenden Fall des Abs. 2 abgesehen — nach Abs. 3 das. überhaupt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Insofern schließt § 839 BGB. hinwiederum die Anwendung der allgemeinen Deliktshaftungsbestimmungen im Sinne der §§ 823 fgl. BGB. aus. Gegenüber den die Haftungspflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beschränkenden Bestimmungen ist für eine Anwendung der §§ 823 fgl. BGB. kein Raum, mit anderen Worten: diese können, auch wenn einer ihrer Tatbestände vorliegt, gegenüber der nach § 839 BGB. beschränkten Haftung nicht neben dieser Vorschrift angewendet werden.

Diese Unterschiede ergeben sich, wie zur Klarstellung bemerkt wird, lediglich für die Schadenshaftung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn des Beamten. Anders ist die Rechtslage, wenn es sich um die Ersatzpflicht des Beamten selbst handelt. Der Beamte kann persönlich, wenn er in amtlicher Eigenschaft eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begeht, immer nur nach Maßgabe des § 839 BGB. ersatzpflichtig gemacht werden. Dieser Fall wird angesichts der Regelung im Art. 131 WeimVerf. gerade dann praktisch, wenn der Beamte die schädigende Amtshandlung innerhalb des privatrechtlichen Geschäftskreises seines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, bei der Verwaltung von Staats- oder Gemeindegut oder in einem öffentlichen Unternehmerbetriebe, vorgenommen hat. Daß sich die Regelung der Amtshaftung der Beamten in § 839 BGB. auch auf die Handhabung der privatrechtlichen Belange der öffentlichen Rechtsträger durch ihre Beamten erstreckt, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 239 [248]). Für die Ersatzpflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn aus schädigenden Handlungen der in seinem privatrechtlichen Geschäftskreise tätigen Beamten ergibt diese Rechtslage eine wichtige Folgerung:

Wenn sich nämlich die schädigende Handlung eines solchen Beamten als eine nur fahrlässige Verletzung der ihm dem geschädigten Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht darstellt, gleichzeitig aber den Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der allgemeinen Vorschriften in den §§ 823 flg. BGB. verwirklicht, so kann der Fall eintreten, daß die Haftung des Beamten nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschlossen wird, sein öffentlich-rechtlicher Dienstherr aber nach den §§ 89, 30, 31, gegebenenfalls § 831 BGB. ersatzpflichtig ist; ja, der Ausschluß der persönlichen Haftung des Beamten kann gerade darin seinen Grund haben, daß sein öffentlich-rechtlicher Dienstherr ersatzpflichtig ist. Bei vorsätzlichem Handeln des Beamten tritt die Haftung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn neben die persönliche Haftung des Beamten. Insofern zeigt sich ein weiterer bedeutender Unterschied gegenüber der Haftungsregelung bei den in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt begangenen schädigenden Handlungen von Beamten; denn nach Art. 131 WeimVerf. tritt die Ersatzpflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn grundsätzlich an die Stelle derjenigen des Beamten und reicht nicht weiter als diese.

b) Daß sich das Berufungsgericht über die eben aufgezeigten Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen für die Haftung der Beklagten, insbesondere auch über das rechtliche Verhältnis zwischen den Vorschriften in den §§ 823 flg. BGB. und der Vorschrift in § 839 das. klar geworden ist, ergeben die Urteilsausführungen. Wenn sie auch die Rechtslage nicht erschöpfend behandeln, so lassen sie doch vor allem erkennen, daß das Berufungsgericht bei jeder von der Klägerin zur Rechtfertigung ihrer Ansprüche angeführten Tatsachengruppe geprüft hat, ob sie die rechtlichen Voraussetzungen für die Ersatzpflicht der Beklagten unter dem einen oder dem anderen der dargelegten Haftungs Gesichtspunkte zu begründen vermöge. Dabei ist offensichtlich, daß einige dieser Tatsachengruppen, wie etwa die dem Reich und den verklagten Ländern zum Vorwurf gemachten Unterlassungen bei der Durchführung der sog. Londoner Amnestievereinbarung oder die Vorlegung der angeblich den wahren Sachverhalt entstellenden hessischen Denkschrift an den parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Hessischen Landtags, nur die Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt betreffen können, und ist nicht zweifelhaft — auch wohl von der Revision nicht angezweifelt —, daß den verklagten Ländern zum Vorwurf gemachte Verhalten ihrer

Landesforstverwaltungen gegenüber der Klägerin an sich dem privatrechtlichen Geschäftskreis der Länder zuzurechnen ist. Das letztere gilt nicht nur insoweit, als die Forstverwaltungen oder die dort tätigen Forstbeamten aus den ihnen anvertrauten Staatswäldern Holz verkaufen oder versteigern oder die Bedingungen hierfür festsetzen, den Geschäftsverkehr mit den Kunden regeln oder sonst Rechtsgeschäfte tätigen, die auf die Nutzung der Staatswäldungen oder ihre forstwirtschaftliche Betreuung Bezug haben; trifft vielmehr überhaupt für alle Tätigkeiten zu, die im Rahmen solchen geschäftlichen Verkehrs notwendig werden, also auch für die Erledigung von Streitfällen mit Kunden oder mit Dritten aus Anlaß oder im Zusammenhang mit diesem Geschäftsverkehr, die Lösung oder Anknüpfung von geschäftlichen Beziehungen, ebenso aber auch für das Vorgehen gegen Kunden oder Dritte, die unbefugt in die Tätigkeit der Forstbeamten eingreifen oder sie hindern, demnach auch — wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt — für die Abwehr von beleidigenden Angriffen Dritter gegen die Forstbeamten.

Die Revision meint nun aber, die grundsätzliche Einstellung des Berufungsgerichts beruhe auf Rechtsirrtum, weil sich die Forstbeamten der verklagten Länder in ihrem Verhalten zur Klägerin nicht auf die Wahrnehmung der privatrechtlichen Interessen der Länder beschränkt hätten. Die Revision will damit offenbar sagen, die Forstbeamten hätten bei diesem ihrem Verhalten nicht nur innerhalb des bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreises der Länder, sondern zugleich auch in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt handeln wollen und gehandelt und sie hätten zur Durchsetzung der von ihnen im Interesse der Staatsautorität wahrzunehmenden öffentlichen Belange das Vorgehen im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreise benutzt.

Der Einwand der Revision verdient Beachtung. Zunächst kann bei der einen oder anderen der von den Landesforstverwaltungen getroffenen Maßnahmen in der Tat zweifelhaft sein, ob sie dem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis der verklagten Länder zuzurechnen sind oder sich nicht vielmehr als Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen oder ob nicht beides angenommen werden muß. Dieser Zweifel tritt besonders hinsichtlich der Veröffentlichung und Verbreitung der amtlichen hessischen Denkschrift auf. . . Ferner aber läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht mit voller Sicherheit

entnehmen, ob das Berufungsgericht der von der Revision aufgeworfenen grundsätzlichen Frage gebührend nachgegangen ist. Zwar hat es bei jeder einzelnen von der Klägerin zur Klagegrundlage gemachten Handlung der Beamten der Beklagten, also auch der verklagten Länder, untersucht, ob sie rechtlich als „Amtspflichtverletzung“ im Sinne des § 839 BGB. und des Art. 131 WeimVerf. oder als „zum Schadenserfaß verpflichtende Handlung“ im Sinne der allgemeinen Deliktsvorschriften zu beurteilen ist. Es hat auch geprüft, ob nicht beides zutrifft. Seine Ausführungen möchten die Annahme nahelegen, daß an das Berufungsgericht zwangsläufig auch die Frage herangetreten ist, ob sich die amtliche Tätigkeit der Forstbeamten im privatrechtlichen Geschäftskreise der verklagten Länder nicht zugleich als eine darüber hinausgehende oder nebenher laufende Ausübung obrigkeitlicher Gewalt darstelle, und daß das Berufungsgericht diese Frage verneint hat. Allein da das Berufungsgericht weiterhin nicht ausdrücklich zwischen den „Handlungen im Rahmen der öffentlichen Gewalt und des privatrechtlichen Interessentkreises“ unterschieden hat, ist es immerhin möglich, daß die Verneinung einer „Amtspflichtverletzung“ in dem hier in Rede stehenden Punkte gerade deswegen erfolgte, weil die amtliche Tätigkeit der Forstbeamten als nur dem privatrechtlichen Geschäftskreise der verklagten Länder zugehörig angesehen wurde. Ob das richtig war, muß nachgeprüft werden.

Der Einwand der Revision greift nicht durch. Dahinstehen kann dabei, ob grundsätzlich überhaupt eine und dieselbe Handlung derselben oder derselben Beamten, die im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreise der verklagten Länder vorgenommen worden ist, zugleich als Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt angesehen werden kann. Wäre das zu bejahen, so müßte der Revision allerdings zugegeben werden, daß alsdann die Haftung der Länder nach den §§ 89, 30, 31, 823 fgl. BGB. mit jener aus Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. in rechtlich bedeutamer Weise zusammentreffen würde. Daß eine solche Haftungsverbindung rechtlich möglich ist, dafür gibt die Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. Mai 1936 III 187/35 (RGZ. Bd. 151 S. 385) ein Beispiel. Dort ist angenommen worden, daß nebeneinander herlaufende Haftungen des Staates aus Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. einerseits und aus den §§ 823, 831 BGB. andererseits

jedenfalls dann in Betracht kommen können, wenn der Schaden durch Handlungen verschiedener Personen verursacht worden sei, von denen die einen als Beamte (in Ausübung öffentlicher Gewalt) ihre Amtspflicht verletzt, die anderen als Nichtbeamte eine unerlaubte Handlung begangen haben. Dasselbe muß auch dann gelten, wenn verschiedene Beamte auf solche Weise einen Schaden verursacht haben. Selbstverständlich kann in solchem Falle die Verantwortlichkeit des Staates oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangene Amtspflichtverletzung des einen Beamten nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., wenn sich der Beamte dieser Amtspflichtverletzung nur fahrlässig schuldig gemacht hat, entfallen, democh aber die Haftung der in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu recht bestehen wegen der im Bereiche ihres privatrechtlichen Geschäftskreises begangenen auch nur fahrlässigen Amtspflichtverletzung des anderen Beamten, durch die der Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 flg. BGB. verwirklicht ist. Dieser letztere Beamte kann zwar persönlich, wenn ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, unter den Voraussetzungen des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht in Anspruch genommen werden; sein öffentlich-rechtlicher Dienstherr aber kann sich gegenüber seiner Verantwortlichkeit aus den §§ 30, 31, 89 BGB. oder § 831 daſ., wenn es sich um eine Handlung des Beamten im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreise handelt, nicht auf § 839 BGB. berufen (siehe auch RGRKomm. z. BGB. Anm. 1 zu § 839 sowie die dort angeführten Entscheidungen). Die Verschiedenheit der beiden Grundlagen für die Haftung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann sich im Hinblick auf die Bestimmung in § 839 Abs. 3 BGB. auch bei vorzüglichem Handeln der beiden Beamten auswirken, soweit nicht auf der anderen Seite durch § 254 BGB. im Ergebnis ein Ausgleich erfolgt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dasselbe Haftungszusammentreffen nicht auch dann sollte eintreten können, wenn sich, wie unterstellt worden ist, dieselbe Handlung eines Beamten (oder mehrerer Beamten) zugleich als eine auf Grund Betätigung innerhalb des bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreises seines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn begangene unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 flg. BGB. und als eine in Ausübung öffentlicher Gewalt schuldhaft begangene Amtspflichtverletzung darstellte. Sie würde auch hier dazu führen, daß der öffentlich-rechtliche Dienstherr

für eine solche Handlung seines Beamten, auch wenn er sich von der Haftung aus Art. 131 WeimVerf. nach § 839 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BGB. freimachen könnte, immer noch nach den §§ 89, 30, 31, 823 ffg. BGB., gegebenenfalls § 831 das. einstehen müßte.

. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts ergibt sich gegen diese Rechtsauffassung kein Hindernis. In der Entscheidung des I. Zivilsenats in RGZ. Bd. 74 S. 250 ist ausdrücklich anerkannt, daß ein verklagter Beamter, wenn der Staat für seine Handlungen nach §§ 89, 31 BGB. haften muß, unter den Voraussetzungen des § 839 Abs. 1 Satz 2 das. persönlich nicht in Anspruch genommen werden kann. Auch aus den Entscheidungen in RGZ. Bd. 87 S. 348 bis 349, Bd. 94 S. 103/104, Bd. 100 S. 287, Bd. 139 S. 149 und Bd. 151 S. 385 lassen sich keine Bedenken herleiten.

Doch bedarf es hier keiner Vertiefung der Frage. Denn bei den, wie gesagt, zunächst jedenfalls unzweifelhaft im Rahmen des privatrechtlichen Geschäftskreises der verklagten Länder getroffenen Maßnahmen der Landesforstverwaltungen und der dort tätigen Beamten kann eine Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 131 WeimVerf. nicht in Betracht kommen. Eine Ausübung des Forstschutzes, der sich, soweit die Forstbeamten polizeiliche Machtmittel anwenden dürfen, als die Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt, scheidet hier ohne weiteres aus. Der Revision ist aber zuzugeben, daß die Forstbehörden als Staatsbehörden, insbesondere die in den Ländern für die Handhabung der Forstverwaltung zuständigen Ministerien, Hoheitsorgane des Staates sind, die über die polizeilichen Aufgaben des Forstschutzes hinaus die Hoheitsrechte des Staates und seine hoheitlichen Aufgaben in bezug auf das staatliche Forstwesen und die allgemeine staatliche Volkswirtschaft wahrzunehmen haben. Unter diesem Gesichtspunkt mögen den Forstbeamten Pflichten obliegen, deren Erfüllung nicht oder nicht nur im privatwirtschaftlichen Interesse des Staates als des Eigentümers der Staatswaldungen, sondern allgemein im öffentlichen Interesse geboten ist. Doch begründet der Umstand, daß die im privatrechtlichen Geschäftskreise des Staates vorgenommenen Handlungen von Beamten zugleich dem öffentlichen Interesse dienen, noch keine Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 131 WeimVerf. Diese wird gekennzeichnet durch die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse, die den Beamten als Ausfluß und als Mittel zur Durchsetzung der

obrigkeitlichen — sei es zwingenden, sei es fürsorgenden — Macht des Staates übertragen worden sind, und deren Verwirklichung auf der Seite der Beamten amtliche Pflichten gegenüber den unmittelbar Beteiligten und auch gegenüber unbeteiligten Dritten zur Folge hat, den letzteren gegenüber jedenfalls insofern, als die Beamten die mit der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse verbundenen Machtmittel nur in den durch die Ausübung gebotenen Schranken gebrauchen und dabei nicht in den Rechtskreis eines unbeteiligten Dritten eingreifen dürfen. Gewiß kann, ja wird in der Regel die Wahrung der Staatsautorität Ausübung öffentlicher Gewalt sein, aber doch nur, wenn sie unter Einsatz öffentlich-rechtlicher Machtmittel erfolgt oder erfolgen kann. Dadurch, daß sich Beamte im privatrechtlichen Geschäftskreise des Staates bei ihren Entschlüssen und Handlungen auch von dem Gesichtspunkt der Wahrung der Staatsautorität leiten lassen, wird ihre Tätigkeit noch nicht zur Ausübung öffentlicher Gewalt und auch nicht zum Mittel der Durchsetzung der obrigkeitlichen Macht des Staates, ganz abgesehen davon, daß die Benutzung der privatrechtlichen Tätigkeit zur Durchsetzung öffentlicher Gewalt jedenfalls nicht ohne weiteres der Anwendung öffentlich-rechtlicher Zwangsbefugnisse gleichzuachten wäre. Nicht anders ist es zu beurteilen, wenn für die sog. Sozialerlasse der Forstverwaltungen die staatswirtschaftliche Einstellung der Forstleute und die Grundsätze der Stützung des Schwächeren bestimmend gewesen sind, wie die Revision unter Hinweis auf die Aussage eines Zeugen behauptet. Insbesondere ist die im Rahmen des privatrechtlichen Geschäftskreises der Forstverwaltungen geübte Fürsorge noch nicht deswegen Ausübung öffentlicher Gewalt, weil sich die Staatsgewalt nicht nur im Zwange, sondern auch in der Fürsorge betätigt. Die Tätigkeit der Forstbeamten im Bereiche des Privatrechtsverkehrs der verklagten Länder war demnach als solche eine Amtsausübung, blieb aber privatrechtliche Betätigung, auch wenn sie im öffentlichen Interesse lag und von den Beamten auch als Mittel zur Durchsetzung öffentlicher Belange angesehen worden sein sollte; sie konnte — gleichviel welches der Wille der Beamten war — nach außen hin als gar nichts anderes in die Erscheinung treten denn als eine Tätigkeit im Rahmen des bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreises der Länder . . .

3. Für die weitere rechtliche Beurteilung kommt hier in erster Linie der von der Klägerin gegen das Reich und die verklagten Länder

erhobene Vorwurf in Betracht, sie und ihre Beamten hätten gegen die Amnestievereinbarung in Artikel 7 der Anlage III zum Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 verstoßen. . . Sie hätten die Klägerin, um sie wegen des Abschlusses der CS.-Verträge und wegen deren Durchführung moralisch und wirtschaftlich zu vernichten, rechtswidrig als Landesverräterin gebrandmarkt und öffentlich verurufen, von dem Bezuge von Rohholz aus den staatlichen Forsten sittenwidrig ausgesperrt, sich unter Vorwänden sittenwidrig von ihr abgekehrt und auch an unerlaubten, sie schädigenden Handlungen anderer, insbesondere des Verlegers F. und des G., als Mittäter oder Gehilfen teilgenommen. Der Vorwurf ist an sich geeignet, sowohl die privatrechtliche wie die öffentlich-rechtliche Haftung der Beklagten zu begründen, je nachdem ob das den Beamten der Beklagten vorgeworfene Verhalten in ihrem privatrechtlichen oder in ihrem öffentlich-rechtlichen Aufgaben- und Betätigungskreise lag. Allein immer wird es dabei darauf ankommen, ob die Amnestievereinbarung des Londoner Protokolls ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. darstellt und, sofern das mit dem Berufungsgericht zu bejahen ist, ob die Tatbestände der den Beamten der Beklagten im Zusammenhang mit den CS.-Verträgen vorgeworfenen unerlaubten Handlungen aus den §§ 824, 826, 830 BGB. vorliegen, da vom Standpunkt der Klägerin aus die zum Schadenersatz verpflichtende Verletzung des Schutzgesetzes (oder Amtspflichtverletzung) durch die Verwirklichung der erwähnten Tatbestände im Zusammenhang mit den CS.-Verträgen begangen sein soll. Selbstverständlich könnte an sich die Verwirklichung dieser Tatbestände auch für sich allein eine die Beklagten zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung oder Amtspflichtverletzung sein. Soweit sie aber im Zusammenhang mit den CS.-Verträgen geschehen sein soll, wird sie sich immer zugleich — unter jener Voraussetzung — als Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. darstellen. Insofern ist die rechtliche Nachprüfung in erster Linie diesem rechtlichen Gesichtspunkt einzuordnen, soweit es sich um das von der Klägerin auf den Abschluß und die Durchführung der CS.-Verträge bezogene Verhalten der Beamten der Beklagten handelt.

Soweit dagegen das den Beklagten zum Vorwurf gemachte Verhalten sich als nicht durch die CS.-Verträge veranlaßt und nicht mit ihnen zusammenhängend herausstellt, daher der der Klägerin

durch die Londoner Amnestievereinbarung gewährte Schutz nicht in Frage kommt, muß dann noch geprüft werden, ob nicht die Tatbestände der §§ 824, 826, 830 BGB. selbständig verwirklicht worden sind.

Die rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils unter diesen Gesichtspunkten hat ergeben, daß das Berufungsgericht in den entscheidenden Punkten von keinen irrigen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist.

a) Der Klägerin günstig und im Grundsatz rechtsirrtumsfrei ist zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, daß die in dem Londoner Abkommen enthaltene Amnestievereinbarung auch auf die sog. CS.-Firmen Anwendung zu finden habe und als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. aufzufassen sei. Selbstverständlich wohnt dieser Schutzgesetzcharakter nicht dem völkerrechtlichen Vertrag, der die Vereinbarung enthält, als solchem inne. Er ist begründet durch das innerstaatliche Gesetz, das den Vereinbarungen für das Reichsgebiet gesetzliche Geltung verschafft hat . . .

b) Die Einzeltatbestände der §§ 824, 826, 830 BGB. hat das Berufungsgericht nicht weiter rechtsgrundsätzlich erörtert. Dazu bestand an sich auch kein Anlaß. Vom Revisionsgericht ist bei der Einzelprüfung darauf Bedacht genommen worden, ob etwa irgendwo eine Auffassung zutage träte, die auf eine rechtsirrigte Betrachtung der Rechtslage hinwiese. Anhalte dafür haben sich nicht ergeben.

c) Mit Bezug auf § 826 BGB. hat aber das Berufungsgericht vorweg zu den Begriffen „Boykott“ (Berufserklärung, Geschäftssperre) und „Abkehr“ Stellung genommen. Insofern scheint das Berufungsgericht allerdings — wie übrigens auch die Klägerin und ihre Gutachter sowie die Revision — einem Irrtum unterlegen zu sein. Er ergibt sich daraus, daß das Berufungsgericht unverkennbar bei der Anwendung des § 826 BGB. hinsichtlich des angeblich von den Beklagten gegen die Klägerin verhängten Strafboykotts und der angeblichen sittenwidrigen Abkehr von festumgrenzten Tatbeständen ausgehen will. Es gelangt so, von gewissen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum gefundenen Begriffsbestimmungen aus und unter Heranziehung von Sätzen aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, zur Aufstellung bestimmter Merkmale, an deren Vorliegen oder Nichtvorliegen offenbar die Anwendung oder Nichtanwendung des § 826 BGB. gebunden sein soll. In Wirklichkeit handelt es sich aber in beiden Beziehungen nur um Erscheinungs-

formen des Tatbestandes des § 826, die ihr Sein und ihren tatsächlichen Inhalt hauptsächlich aus Vorgängen in dem sich verschärfenden wirtschaftlichen Kampf, ihre rechtliche Bedeutung aber durch § 826 BGB. empfangen. Hiernach kann es nur darauf ankommen, ob im jeweiligen Fall und unter den jeweiligen Umständen die in Frage stehende Handlung unter Anlegung des in dieser Vorschrift nach der Rechtsprechung vorausgesetzten allgemeinen und unpersönlichen Maßstabes als dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen widersprechend, d. h. als sittenwidrig zu beurteilen ist. Nicht abstrakte Merkmale sind dafür entscheidend, sondern die nach einem bestimmten Maßstabe gemessenen Umstände des einzelnen Falles. Demnach kann im einzelnen Fall, auch wenn, begrifflich gesehen, ein Boykott oder eine Ablehr und vom Standpunkte rechtstheoretischer Betrachtung aus die Merkmale eines sog. Strafboykotts oder einer Ablehr vorliegen, dennoch die Sittenwidrigkeit zu verneinen sein, weil ihre Bejahung nicht an äußere Merkmale geknüpft werden darf, sondern ihr Vorliegen, wenngleich äußere Merkmale wertvolle Anhaltspunkte geben mögen, unabhängig davon schlechthin nach den angegebenen Verhältnissen zu prüfen ist. Umgekehrt kann ein Handeln im wirtschaftlichen Kampfe sittenwidrig sein, wenngleich jene äußeren Merkmale nicht verwirklicht erscheinen.

Von dieser Erkenntnis aus ergeben sich für die hier vorzunehmende rechtliche Prüfung zwei Folgerungen: Zunächst bedarf es weder einer erschöpfenden Erörterung noch einer festen Umgrenzung der beiden Begriffe oder ihrer Abgrenzung gegeneinander noch einer entscheidenden Stellungnahme zu den hierüber bestehenden Lehrmeinungen. Zu untersuchen ist lediglich, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts über die rechtliche Bedeutung der Begriffe Bedenken aufweisen, die auf eine rechtsirrigte Anwendung des § 826 BGB. schließen lassen. Ferner aber muß das Revisionsgericht die Anwendung dieser Vorschrift an Hand der gegebenen oder — je nach der Stellungnahme des Berufungsgerichts oder im Hinblick auf gewisse Rügen der Revision — zu unterstellenden Tatsachenlagen unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit jeweils selbst nachprüfen. Dazu ist es ohne weiteres imstande, weil die Sittenwidrigkeit ein Rechtsbegriff und weil es daher eine Rechtsfrage ist, ob eine Handlung gegen die guten Sitten verstößt oder nicht (vgl. RWRKomm. 3. BGB. § 826 Anm. 2 a. E.).

In ersterer Hinsicht kommt es von dem hier eingenommenen Rechtsstandpunkt aus allein darauf an, festzustellen, ob und inwiefern das Berufungsgericht bei der Anwendung des § 826 BGB. zur Verneinung der Sittenwidrigkeit schon aus Rechtsgründen unter dem Gesichtspunkt gelangt ist, daß es der Beurteilung einen feststehenden Boykott- oder Abkehrtatbestand zugrunde gelegt und das Vorliegen der von ihm hierfür erforderlichen Tatbestandsmerkmale verneint hat. Diese Untersuchung wird unter d) und e) vorgenommen werden. Die dabei gewonnenen Ergebnisse hat das Revisionsgericht bei der selbständigen Nachprüfung der Frage der Sittenwidrigkeit verwertet. Die Nachprüfung hat dennoch keinen durchgreifenden Rechtsirrtum erkennen lassen, so daß sich der eingangs erörterte Irrtum des Berufungsgerichts als unschädlich erweist.

d) Zur Frage des Boykotts.

Unbedenklich in dem oben dargelegten Sinne ist es jedenfalls, wenn das Berufungsgericht zwischen den begrifflichen Voraussetzungen des Boykotts an sich und den Voraussetzungen seiner Zulässigkeit oder Unzulässigkeit unterschieden hat.

Bei den begrifflichen Voraussetzungen ist das Berufungsgericht zwar von dem Erfordernis des von ihm näher erörterten Dreiparteienverhältnisses ausgegangen. Für den Regelfall werden seine Ausführungen hierzu tatsächlich wie rechtlich zutreffen, das letztere in dem Sinn, daß die Heranziehung Dritter, sei es des eigenen Berufskreises, besonders aber der breiteren Öffentlichkeit zur wirksamen Durchsetzung eigener Ziele im wirtschaftlichen Kampfe je nach den Umständen für die Beurteilung der Frage der Sittenwidrigkeit rechtlich nicht ohne Bedeutung sein wird. Fraglich ist aber, ob ein solches Dreiparteienverhältnis als unerläßliche rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Boykotts anzusehen ist. Doch hat dies das Berufungsgericht nicht angenommen, wie offensichtlich auch die Revision zugibt. Jener Ausgangspunkt gereicht daher der Klägerin nicht zum Nachteil. Im einzelnen bestätigen das die folgenden Überlegungen:

Die Klägerin findet die begrifflichen Voraussetzungen eines Boykotts in doppelter Richtung gegeben, nämlich

α) darin, daß die verklagten Forstverwaltungen, jede für sich, an ihre Außenbehörden die Weisung erteilt haben sollen, die geschäftlichen Beziehungen mit der Klägerin abzubrechen, ferner

β) darin, daß die Beklagten und das Land Bayern untereinander den Abbruch dieser Geschäftsbeziehungen und die Aufrechterhaltung dieses Zustandes, kurz gesagt, verabredet haben sollen.

Zu α) vermißt das Berufungsgericht die begrifflichen Voraussetzungen für einen Boykott, weil es die von der Klägerin vorgenommene Teilung des einheitlichen „Fiskus“ in Zentralinstanz und nachgeordnete Stellen, also in selbständig zu wertende Persönlichkeiten, für rechtlich unmöglich erachtet. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß es auch für die hier zu entscheidende Frage die Auflösung des Fiskus in selbständige Teile ablehnt. Dem in der Tat bildet der Fiskus rechtlich eine Einheit, an der die bestehende Aufgabenverteilung unter seinen verschiedenen Stellen nichts ändern kann. Diese rechtliche Einheit des Fiskus läßt auch das Vorgehen der nachgeordneten Stellen auf Grund einer Anweisung durch die Zentralinstanz nur als ein einheitliches Vorgehen des Fiskus selbst und nicht als ein für sich rechtlich bedeutungsvolles Handeln der nachgeordneten Stellen erscheinen. Das Vorgehen der Zentralinstanz hat in solchem Rahmen keinen Verrufszarakter; es bildet zusammen mit dem Vorgehen der nachgeordneten Stellen ein einheitliches Handeln, das für die vorliegende Betrachtung ebensowenig in mehrere Akte zerlegt werden kann wie etwa Entschluß und Ausführung beim Einzelmenschen. Das Vorgehen der nachgeordneten fiskalischen Stellen erscheint auch nicht als von einer Personenmehrheit getragen oder, um mit Lehmann in seinem Gutachten zu sprechen, als ein Gruppenvorgehen, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt die Heranziehung des Dreiparteienverhältnisses durch das Berufungsgericht nicht nachteilig gewesen sein kann.

Zu β) erachtet auch das Berufungsgericht vom Standpunkt seiner Rechtsauffassung aus einen Boykott für begrifflich möglich, indem es die nach der Dreiparteienlehre erforderliche Verschiedenheit zwischen Boykottanten und Boykottierter (Verrufer und Adressaten) als gewahrt ansieht, wenn eine Mehrheit von Personen im Sinne des Boykotts aufeinander einwirkt. Das Berufungsgericht gibt damit zu, daß die Annahme eines Boykotts begrifflich nicht schon deswegen abgelehnt werden kann, weil Boykottant und Boykottierter (Verrufer und Adressat) gleichzeitig nach beiden Richtungen tätig werden. Tatsächlich und praktisch liegt in solchen Fällen eine Boykottabrede der Mitglieder einer Personenmehrheit oder einer Gruppe

vor, wobei die einzelnen Mitglieder sich gegenseitig verpflichten oder sich gegenseitig versprechen, den Boykott gegen den Boykottierten (Berufenen) durchzuführen. Das Berufungsgericht hat denn auch seine Untersuchung darauf abgestellt, ob eine solche Abrede unter den Beklagten und mit dem Lande Bayern getroffen worden ist. Auf eine solche Abrede kommt auch Lehmann in seinem bereits erwähnten Gutachten zu, indem er darlegt, daß das gemeinsame Vorgehen einer Personenmehrheit oder einer Gruppe eine vorherige Verabredung oder eine dritte Stelle voraussetze, die zum Boykott auffordere oder die Boykottierer (Adressaten) anweise. Die Klägerin hält diese Begriffsbestimmung des Gutachters allerdings für zu eng, indem sie ausführt, es müßten auch „isolierte Abkehrmaßnahmen“ dann als Boykotthandlungen gekennzeichnet werden, wenn sie vermöge ihrer Zahl und der besonderen Umstände des Falles eine „soziologische Massenerscheinung“ werden und als solche von den einzelnen Handelnden gewollt sind oder genehmigt werden, und indem sie weiter darlegt, daß „notfalls“ ein echter Boykott auch insofern vorliege, als jede der einzelnen Verwaltungen das Ergebnis des Boykotts der anderen wie das ihres eigenen gebilligt habe, wobei sie in den Kreis derjenigen, die „durch gleiches Wollen und durch gleiches Bewußtsein ihrer — der Klägerin — wirtschaftlichen Schädigung verbunden waren“, alle Lieferanten und ihren gesamten Abnehmerkreis einbezieht, die an der Sperre gegen sie teilgenommen haben. Soweit die Klägerin damit der Rechtsansicht Ausdruck geben will, das Vorliegen eines Boykotts werde begrifflich nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Boykottabrede mehr oder minder stillschweigend getroffen wird, stehen dem die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht entgegen. Es wird sich nur um die Frage handeln können, welche Anforderungen an eine solche stillschweigende Abrede zu stellen sind. Soweit aber die Klägerin mit ihren Ausführungen geltend machen will, daß abseits einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Abrede begrifflich ein Boykott ohne weiteres auch dann anzunehmen sei, wenn — allgemein gesprochen — mehrere Personen völlig unabhängig voneinander und jedenfalls zunächst sogar ohne wechselseitige Kenntnis, nur mit dem unausgesprochenen Wunsch, es möchten auch andere folgen, eine „isolierte Boykott-handlung“ vornehmen, oder wenn sie dies zwar ohne diesen Wunsch tun, aber nachträglich, nachdem sie von gleichen Boykott-handlungen

anderer erfahren haben, dies „genehmigen“ oder „billigen“, sofern nur jeder einzelne für sich mit Schädigungsvorsatz handle und einen etwaigen Schädigungsvorsatz eines anderen gleich Handelnden billige oder nachträglich genehmige, ist folgendes zu sagen:

Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, ob es nicht problematisch ist, im Fall einer „soziologischen Massenerscheinung“ nach den Begriffsmerkmalen des Boykotts zu suchen, vielleicht schon deswegen, weil die Frage der Sittenwidrigkeit entscheidet und es mindestens fraglich ist, ob bei soziologischen Massenerscheinungen die Sittenwidrigkeit gerade auf der Seite der „Masse“ anzunehmen sein wird. Doch kann auch diese Frage nicht allgemein, sondern nur für den einzelnen Fall beantwortet werden. Aber wenn der Boykott begrifflich etwas von der Abkehr mehrerer oder vieler Verschiedenes sein soll, so kann sich dieser Unterschied in den begrifflichen Voraussetzungen nur darin finden lassen, daß beim Boykott — anders als bei der Abkehr — ein infolge Einwirkung und gegebenenfalls sogar Leitung durch eine einheitliche Stelle oder infolge wechselseitiger Verabredung bewußtes, ja planmäßiges Zusammenwirken zur Erreichung des Kampfszieles in die Erscheinung tritt. Durch ein rein zufälliges Zusammentreffen von Einzelhandlungen können diese Voraussetzungen nicht ersetzt werden. Natürlich kann es Fälle geben, in denen sich Abkehrhandlungen begrifflich zum Boykott auswachsen; aber denkbar ist das nur auf Grund einer von vornherein oder im Verlaufe der Abkehr gewollten Dynamik der Abkehrhandlung, wenn also die Abkehrhandlung von vornherein so unternommen ist oder später so unternommen wird, daß sie als Berufsgebot wirken muß. Solche Fälle werden aber nicht nur selten, sondern als Boykott auch nur schwer beweisbar sein. „Isolierte Boykott-handlungen“ im Sinne der Meinung der Klägerin gibt es demnach begrifflich nicht. Ob die bloße wechselseitige innere Billigung der Abkehrhandlungen durch die sich Abkehrenden die begrifflichen Voraussetzungen des Boykotts erfüllen kann, wird aber lediglich danach zu beurteilen sein, ob eine stillschweigende Boykottabrede anzunehmen ist.

Welche Anforderungen an eine stillschweigende Boykottabrede zu stellen sind, läßt sich nicht allgemein sagen. Sicher können Mitteilungen, Anregungen oder Beeinflussungen wertvolle Beweiszeichen dafür sein. Sie sind aber noch nicht die Boykottabrede, und in diesem Sinne ist es gemeint, wenn das Berufsgericht hierfür

eine bloße Mitteilung oder Anregung oder Beeinflussung nicht genügen läßt, sondern ein echtes Berufsgebot oder Sperrgebot, d. h. klare Abmachungen über Zweck und Ziel und Mittel des geplanten Vorgehens fordert. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist also eine Frage des einzelnen Falles. Im vorliegenden Fall ist nach der Annahme des Berufungsgerichts eine ausdrückliche Boykottabrede nicht nachgewiesen. Das Berufungsgericht verneint, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, darüber hinaus auch das Vorliegen einer stillschweigenden Vereinbarung. Jedenfalls ist es insoweit rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht es ablehnt, die bloße Fühlungnahme der beklagten Verwaltungen untereinander, die bloße Tatsache, daß Besprechungen ihrer Vertreter und Beamten stattgefunden und sie sich wechselseitig von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet haben, für sich allein als Anzeichen für eine ausdrückliche oder stillschweigende Abrede der genannten Art anzusehen. Die Sache liegt hier unzweifelhaft ganz besonders, da eine Fühlungnahme der Verwaltungen nach den angegebenen Richtungen im Hinblick auf ihre öffentliche Stellung und ihren Aufgabekreis der Natur der Sache nach im öffentlichen Interesse geboten war, gleichgültig ob und welche Maßnahmen gegen die Klägerin zu treffen waren.

Zur Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Boykotts ist das Berufungsgericht bei der Anwendung des § 826 BGB, insbesondere für die inhaltliche Bestimmung des Begriffs der Sittenwidrigkeit, von den Anschauungen ausgegangen, die zur Zeit der angeblichen Boykotthandlungen geherrscht haben. Das ist im vorliegenden Falle nicht zu beanstanden. Sicherlich ist in den sittlichen Anschauungen des deutschen Volkes und in der sittlichen Wertung von Lebensvorgängen unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung und der darin wurzelnden neuen Rechtsauffassung ein grundsätzlicher Wandel eingetreten. Insbesondere hat sich allenthalben die Erkenntnis durchgesetzt, daß das Handeln des einzelnen beherrscht sein muß von der Rücksichtnahme auf die Belange der Volksgesamtheit und sich diesen unterzuordnen hat und daß da, wo Lebensnotwendigkeiten der Volksgesamtheit von den berufenen Stellen die Durchsetzung dieser Belange fordern, das Einzelinteresse hinter dem Interesse der Volksgesamtheit zurücktreten muß. Allein eine gerechte sittliche Beurteilung menschlichen Handelns

ist nicht denkbar ohne Beachtung der zur Zeit dieses Handelns herrschenden Sittenanschauungen, die zeitgebunden sind wie das menschliche Handeln selbst, und es kann sich daher bloß fragen, ob sich nicht die Durchsetzung eines bei solcher Beurteilung sich ergebenden Anspruchs gerade wegen der inzwischen eingetretenen Änderungen in den sittlichen Anschauungen als unsittlich erweist. Davon kann hier indessen keine Rede sein.

Auch im übrigen entsprechen die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage der Zulässigkeit des Wohlfotts den Rechtsgrundsätzen, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt sind. Eine nähere Erörterung hierzu erübrigt sich, weil auch die Revision insoweit Bedenken nicht erhoben hat.

e) Die Abkehr sieht das Berufungsgericht unter Ablehnung der Ansicht von Krüdemann, der sie für schlechthin zulässig hält (Archiv für die zivil. Praxis Bd. 113 S. 171 flg.), angesichts der bestehenden Gewerbe- und Vertragsfreiheit zwar nicht als grundsätzlich unzulässig an. Es meint aber, auch sie könne unter Umständen dem widersprechen, was die gute Sitte nach dem gesunden Volksempfinden verlange, und könne daher je nach der Besonderheit des Einzelfalles sittenwidrig sein; das sei aber wohl überhaupt nur ausnahmsweise in Fällen denkbar, in denen ein Abbruch bisheriger geschäftlicher Beziehungen in Frage stünde. Die Revision stellt dem entgegen: Wenn die Behauptungen der Klägerin richtig seien, daß die Aufrechterhaltung ihres Gewerbebetriebes seit seinem Bestehen abhängig sei einerseits von den Rohstoffbezügen aus den Forsten der verklagten Länder, andererseits von der Abnahme der von ihr hergestellten Waren durch Reichspost und Reichsbahn, so erscheine die von der Klägerin behauptete grundlose Abkehr auch dann sittenwidrig, wenn es sich bei der einen oder anderen Stelle um die Anknüpfung neuer Beziehungen handeln sollte, was aber für die Beziehungen zwischen der Klägerin und der Reichspost sowie Hessen und Preußen nicht zutreffe.

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizutreten, daß die Abkehr nicht grundsätzlich unzulässig sein kann. Denn grundsätzlich ist, wie mit Recht aus der Gewerbe- und Vertragsfreiheit abgeleitet wird, wenigstens in den Grenzen, in denen diese gelten, niemand gehalten, vertragliche Beziehungen, die abgelaufen sind, fortzusetzen oder neue Beziehungen nicht anzuknüpfen. Jedoch findet nach der Rechtsordnung auch dieser Grundsatz Schranken. Solche können sich aus

vertraglichen Bindungen ergeben, die, solange sie bestehen, die unbegründete Abkehr regelmäßig als Vertragsbruch erscheinen lassen, oder durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften errichtet sein, so wenn gesetzlich ein Abschlußzwang angeordnet ist oder wenn, wie hier durch die Londoner Amnestievereinbarung, verboten ist, einen näher bezeichneten Personenkreis wegen eines bestimmten Verhaltens vom Geschäftsverkehr auszuschließen. Sie ergeben sich aber vor allem auch durch das Schifaneverbot (§ 226 BGB.) und das allgemeine Sittengesetz (§§ 138, 826 BGB.). Hiernach kann unzweifelhaft die Abkehr auch deswegen unzulässig sein, weil sie sittenwidrig ist, also wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Ob das zutrifft, ist auch hier nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, die in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung immer als maßgeblich anerkannt worden sind. Mithin bedeutet die bloße Verfolgung eines eigenen Rechtes oder Interesses, für sich allein betrachtet, wenn nicht höhere Belange der Volksgesamtheit oder eines größeren Volkskreises entgegenstehen, niemals ohne weiteres bloß deswegen eine Handlung gegen die guten Sitten, weil sie einem anderen zum Schaden gereicht (RGKomm.z.BGB. § 826 Anm. 2 S. 632 oben und die dort angef. Entsch.). Wenn also die Deutsche Reichspost und die verklagten Länder durch ihre Abkehr von der Klägerin ihre eigenen Interessen verfolgt haben, so kann dieser Umstand allein, auch wenn daraus der Klägerin ein Schaden entstanden ist und schließlich entstehen mußte, keinen Verstoß gegen die guten Sitten auf der Seite der Beklagten begründen. Anders wäre es, wenn es sich bei dem Vorgehen der Beklagten um eine absichtliche Schadenszufügung aus bloßer feindseliger Gesinnung handelte (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 104, Bd. 64 S. 158; JW. 1924 S. 1592 Nr. 8). Als sittenwidrig muß die Abkehr aber dann gelten, wenn sie unter mißbräuchlicher Ausnutzung einer — rechtlichen oder tatsächlichen — Monopolstellung erfolgt (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 258; RG. JW. 1928 S. 1206 Nr. 6 und die in beiden Entscheidungen angeführten Nachweise).

Es wird sich daher im vorliegenden Falle fragen, ob es die Beklagten, soweit sie mit der Klägerin in geschäftlichem Verkehr gestanden haben, absichtlich auf deren Schädigung oder Vernichtung abgesehen haben; ob ihnen der Klägerin gegenüber eine rechtliche oder tatsächliche Monopolstellung oder eine einer solchen gleich-

zuwertende und daher gleichzubehandelnde sonstige Machtstellung zuzam und ob sie in mißbräuchlicher Ausnutzung dieser Stellung gehandelt haben. Zu diesen die Anwendung der entwickelten Grundsätze betreffenden Fragen sei noch folgendes bemerkt:

An sich kann die gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, wie eine unerlaubte Handlung überhaupt, ebensowohl in einem sittlich verwerflichen Tun wie in dem Unterlassen einer sittlich gebotenen Tätigkeit bestehen. Rechtsgrundsätzlich kann also sowohl die — sonst ordnungsmäßige — Lösung von vertraglichen Beziehungen oder einer geschäftlichen Beziehung schlechthin, wie die Verweigerung oder Unterlassung ihrer Fortsetzung oder die Verweigerung und Unterlassung der Anknüpfung neuer Beziehungen — bei gegebenen Voraussetzungen — sittenwidrig sein. Daß auch die Ablehnung eines Vertragschlusses gegen die guten Sitten verstoßen kann, ist in der Rechtsprechung anerkannt. So wird in der bereits erwähnten, in JW. 1928 S. 1206 Nr. 6 abgedruckten Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. März 1928 ausdrücklich ausgeführt, es könnten sich aus dem tatsächlichen Monopol eines Erzeugers gewisse Pflichten der Allgemeinheit gegenüber ergeben, so daß unter Umständen auch die Ablehnung eines Vertragschlusses gegen die guten Sitten verstoße. Das gilt vor allem, wenn je nach Art des Unternehmens aus der Monopolstellung ein Abschlußzwang folgt. B. B. wird in RGZ. Bd. 132 S. 273 (276) für Elektrizitätswerke „nach der in der Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Ansicht“ ein solcher Zwang ohne weiteres bejaht. Im Grundsatz entspricht das auch dem Sinne der in RGZ. Bd. 115 S. 258 angeführten Entscheidungen, wonach der Mißbrauch einer rechtlichen oder tatsächlichen Monopolstellung, eine mit den guten Sitten des geschäftlichen Verkehrs im Widerspruch stehende Weigerung, zu den allgemeinen Bedingungen abzuschließen, oder das Bestreben, dem Gegner unbillige oder unverhältnismäßige Bedingungen aufzuerlegen, eine den Inhaber des Monopols zum Schadensersatz verpflichtende Handlung darstellen kann. In RGZ. Bd. 115 a. a. O. hat allerdings der II. Zivilsenat die Frage offen gelassen, ob dieser Standpunkt zur Annahme einer rechtlichen Verpflichtung zum Abschließen unter bestimmten Bedingungen führen müsse. Das hindert aber nicht die Anerkennung des Grundsatzes, daß, wer eine rechtliche oder tatsächliche Monopolstellung innehat, diese oder die Macht, die

er sonst in Händen hat, nicht willkürlich bloß zum Schaden eines anderen mißbrauchen darf, indem er diesen willkürlich von der Teilnahme an den Gegenständen des Monopols durch Verweigerung des Vertragschlusses ausschließt. Mit anderen Worten: Der Inhaber eines Monopols in dem dargelegten Sinne darf nicht grundlos den Abschluß eines Vertrags mit einem anderen über den Monopolgegenstand verweigern in Schädigungsabsicht, oder wenn er auch nur weiß oder damit rechnet, daß er jenem durch die Verweigerung des Vertragschlusses lediglich Schaden zufügen werde, da ein solches Verhalten nach der Anschauung aller billig und gerecht Denkenden verwerflich wäre und mit einem anständigen Geschäftsverkehr nicht vereinbar erschiene. Der Revision ist daher zuzugeben, daß eine unzulässige Abkehr nicht schon deswegen verneint werden kann, weil es sich lediglich um die — nach der irrigen Ansicht des Berufungsgerichts niemals sittenwidrige — „Anknüpfung neuer Beziehungen“, d. h. doch den Abschluß neuer Verträge handelt.

Ungeachtet dieser Rechtslage ist auch die Unterscheidung, ob es sich bei Preußen und Hessen um den Abbruch bisheriger geschäftlicher Beziehungen oder die Unterlassung der Anknüpfung neuer solcher Beziehungen handelte, nur noch von tatsächlicher und schließlich auch deswegen untergeordneter Bedeutung, weil sich in vielen Fällen die Grenzen des einen und des anderen nicht werden aufzeigen lassen, sondern das eine so gut wie das andere vorliegen wird. Allerdings kann der Ansicht des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden, daß es hierfür darauf ankomme, ob bei den Versteigerungen und freihändigen Verkäufen von Holz durch die verklagten Länder „ein Anspruch auf den Zuschlag oder den Abschluß besteht“. Das wäre mangels einer gegenteiligen Bestimmung höchstens bei einem rechtlichen Monopol der Fall. Ob sich ein solcher Anspruch bei einem tatsächlichen Monopol durch die Besonderheit des Einzelfalles und unter Zugrundelegung der Anschauungen eines anständigen Geschäftsverkehrs ergäbe, ist gerade die Frage, um die es geht...

(Es folgt nun die rechtliche Nachprüfung des Berufungsurteils im einzelnen. Mit Bezug auf die vorstehenden rechtlichen Darlegungen wird zu einer Einzelfrage noch ausgeführt:)

Nach den bisher erörterten Urteilsfeststellungen kann auf der Seite Preußens von Bohlott-handlungen oder einer sittenwidrigen Abkehr oder einer schuldhaften Amtspflichtverletzung bis zum Ab-

bruch der Beziehungen infolge der den Beklagten von der Klägerin zugefügten Beleidigungen keine Rede sein. Die Beleidigungen rechtfertigen den Abbruch der Beziehungen durch Preußen, so daß seine Abkehr von der Klägerin und der sich daraus mehr oder minder tatsächlich ergebende Bohfott nicht sittenwidrig sein kann und auch eine Amtspflichtverletzung der Beamten ausschließt. Diese letzte Folgerung zieht das Berufungsgericht für Preußen in dem Abschnitt, wo an sich nur die Frage der Rücknahme der Beleidigungen Preußens zur Erörterung steht, die das Berufungsgericht hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung nochmals in dem Abschnitt „Verhalten der Beklagten nach dem Abbruch der Beziehungen“ besonders behandelt. Der Einheitlichkeit halber soll hier, soweit Anlaß besteht, gleich mitgeprüft werden, ob die Aufrechterhaltung des sich aus dem Abbruch der Beziehungen ergebenden Zustandes gerechtfertigt war.

Rechtsgrundsätzlich ist es bei der festgestellten Sachlage nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß Preußen die Wiederaufnahme oder Fortsetzung der geschäftlichen Beziehungen von der Zurücknahme der Beleidigungen durch die Klägerin abhängig machen durfte, ohne sich dem Vorwurf eines sittenwidrigen Handelns oder der Willkür auszusetzen. Dem ebenso, wie es nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen einem Geschäftspartner gestattet sein muß, bestehende geschäftliche Beziehungen zu lösen, wenn er von seinem Geschäftspartner grundlos beleidigt wird, und wie solchenfalls ein sittenwidriges Handeln oder Willkür ausschließt, kann ihm unter Anlegung des gleichen Maßstabes nicht zugemutet werden, die geschäftlichen Beziehungen fortzusetzen oder wiederaufzunehmen, solange ihm nicht Genugtuung widerfahren ist. Allerdings wird auch der beleidigte Geschäftspartner in den Grenzen des Vernünftigen und Anständigen bleiben müssen, wobei die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Er darf demnach nicht aus der bloßen feindseligen Absicht, den völligen Zusammenbruch des Beleidigers herbeizuführen, unanständig schwere Bedingungen für eine solche Genugtuung stellen; er darf das auch nicht unter Ausnutzung seiner besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Machtstellung tun, und es müssen die Bedingungen und die erkennbaren Folgen des Fortbestandes der getroffenen Maßnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Grunde des Abbruchs der

Beziehungen, also hier zu der Schwere der Beleidigung, und dem Grunde der Verweigerung ihrer Fortsetzung oder Wiederanknüpfung stehen.

In dieser Beziehung ergibt sich jedoch im vorliegenden Falle, daß die von der Klägerin gegen Preußen erhobenen Vorwürfe an sich und insbesondere mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Beklagten und ihrer Beamten unerträglich schwer gewesen sind. In dem Verlangen der Zurücknahme dieser Vorwürfe kann daher ein sittenwidriges Handeln der Beklagten ebensowenig gefunden werden wie in der Aufrechterhaltung der gegen die Angriffe getroffenen Abwehrmaßnahmen, solange die Klägerin die Zurücknahme ihrer Vorwürfe verweigerte. Ob dem Berufungsgericht darin gefolgt werden könnte, daß die Beklagten ohne weiteres auch berechtigt gewesen wären, die Wiederaufnahme der Beziehungen von dem Verzicht der Klägerin auf erwachsene Schadenersatzansprüche abhängig zu machen, mag dahinstehen. Denn die Beklagten, insbesondere Preußen, haben einen solchen Verzicht nicht verlangt. Die Revision meint allerdings, ein solcher Verzicht wäre praktisch die Folge gewesen, wenn die Klägerin das von Preußen geforderte Anerkenntnis abgegeben hätte, daß sie nicht unter Bruch des Völkerrechts boykottiert worden sei. Der Revision muß zugegeben werden, daß die Stellung der Klägerin, wenn sie erklärt hätte, sich überzeugt zu haben, daß von den Beklagten ein Strafboykott gegen sie wegen ihrer Beteiligung an den CS. nicht verhängt worden sei, in einem wegen sittenwidrigen Boykotts von ihr gegen die Beklagten anhängig gemachten Schadenersatzprozeß von vornherein so gut wie aussichtslos gewesen wäre, selbst wenn sie sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in ihrer Erklärung ausdrücklich vorbehalten hätte. Es ist also wohl richtig, daß das erwähnte Anerkenntnis der Klägerin einem Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen des Boykotts gleichgekommen wäre. Allein zunächst ist nicht zu übersehen, daß die Schadenersatzansprüche, welche die Klägerin zu haben glaubte, ihren Grund in der Hauptsache gerade in dem von den Beklagten ganz entschieden in Abrede gestellten Strafboykott haben sollten. Ferner handelte es sich bei dem Verlangen Preußens in erster Linie nicht um einen Verzicht auf die Schadenersatzansprüche, sondern um die Zurücknahme eines im höchsten Maße beleidigenden, ungeheuerlichen Vorwurfs. Es wäre

für Preußen unzumutbar gewesen, die Geschäftsbeziehungen mit der Klägerin fortzusetzen und den Vorwurf hinzunehmen, bloß damit diese ihrer daraus hergeleiteten Schadensersatzansprüche nicht verlustig gehe. Daher kann das Verlangen Preußens nach Zurücknahme der Beleidigungen nicht deswegen unsittlich sein, weil und wenn die Klägerin, falls sie diesem Verlangen nachgäbe, ihre vermeintlichen Schadensersatzansprüche einbüßen würde. Ein anderes ergibt sich angesichts der Schwere der Beleidigungen auch nicht daraus, daß Preußen gegenüber der Klägerin, wenn auch nicht eine wirtschaftliche Monopolstellung, so doch unzweifelhaft auf Grund seiner hoheitsrechtlichen Machtposition eine einer solchen Monopolstellung ähnliche Stellung einnahm. Bei der gegebenen Sachlage mußte sich die Klägerin entscheiden, ob sie mehr Wert auf die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen mit der preußischen Forstverwaltung legen oder unter Aufrechterhaltung der erhobenen schweren Vorwürfe der Durchführung des beabsichtigten Schadensersatzprozesses den Vorzug geben wollte . . . Wenn es in der Folge zum wirtschaftlichen Untergang der Klägerin gekommen ist, so kann die Frage nur die sein, ob ein unsittliches Verhalten von Preußen, das ja unter den gestellten Bedingungen zur Wiederaufnahme der geschäftlichen Beziehungen mit der Klägerin bereit war, darin gefunden werden kann, daß es an den einmal gestellten Bedingungen trotz der erkennbaren Gefahr des Untergangs der Klägerin festgehalten hat. Da diese Bedingungen aber als solche nicht unsittlich waren und der Schwere der Vorwürfe durchaus entsprachen, so ist auch diese Frage zu verneinen. Es geht nicht an, daß sich die Klägerin angesichts der Schwere der erhobenen Vorwürfe — mochte sie diese auch subjektiv für berechtigt ansehen — gegenüber der Bereitwilligkeit Preußens, die abgetrochnen Beziehungen wieder anzuknüpfen, durch die Ablehnung der ihr hierfür gestellten Bedingungen dem Untergang aussetzte, um auf diese Weise die wegen der Vorwürfe von Preußen getroffenen Maßregeln durch ihren schließlichen Erfolg zu unsittlichen zu stempeln und sich damit die Grundlage für den Schadensersatzprozeß zu schaffen . . .

Das Berufungsgericht unterstellt, daß die preußischen Staatswaldungen für die Werke der Klägerin die natürliche Rohstoffbasis gebildet haben. Damit erkennt es wohl an, daß Preußen (ebenso wie Bayern und Hessen) in gewissem Sinn eine tatsächliche Monopolstellung gegenüber der Klägerin gehabt habe. Es kommt hierauf aber

nicht an. Denn, wie bereits oben angenommen wurde, ist jedenfalls die Machtstellung, welche die preußische Landesforstverwaltung kraft ihrer hoheitsrechtlichen Befugnisse innehat, ähnlich einer Monopolstellung zu werten; sie legt ihr weitgehende Pflichten gegenüber der Allgemeinheit auf, insbesondere auch die Pflicht, von ihren Befugnissen gegen Dritte im Hinblick auf das Gewicht, das ihrem Handeln nach außen hin zukommt, nur nach sorgfältiger Prüfung und in dem unabweisbar gebotenen Umfange Gebrauch zu machen. So ergab sich auch im vorliegenden Falle für Preußen die allgemeine Pflicht, zu Abwehr- oder Abwehrmaßnahmen nur aus besonders triftigen Gründen und nach besonders sorgfältiger Prüfung der Sachlage zu schreiten und die Aufhebung der getroffenen Maßnahmen nicht durch unzulässige oder zu harte Bedingungen unsittlich zu erschweren. Keineswegs folgte daraus aber, daß Preußen bloß wegen seiner monopolähnlichen Stellung die von der Klägerin erhobenen schweren Vorwürfe und ihre Beleidigungen hätte einstecken müssen, ohne sich dagegen wehren oder von der Klägerin abkehren zu dürfen. Auch der Inhaber eines tatsächlichen Monopols muß in der Lage sein, gegenüber unberechtigten Angriffen Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, ohne sich deswegen ohne weiteres dem Vorwurf unsittlichen Verhaltens auszusetzen. Nur darf er seine Monopolstellung nicht dazu ausnützen, sich besondere Vorteile oder besonders günstige Bedingungen für die Wiederanknüpfung der Geschäftsbeziehungen zu sichern. So durfte hier auch Preußen seine Machtstellung nicht ausnützen, um der Klägerin besonders schwere Bedingungen aufzubürden, falls sie die Fortsetzung oder Wiederaufnahme der abgebrochenen Beziehungen erreichen wollte. Davon aber kann, wie bereits ausgeführt worden ist, keine Rede sein . . .

Was Hessen anlangt, so liegt der Fall insofern etwas anders, als es sich hier zunächst nicht um öffentlich zugesügte Beleidigungen handelt und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine wenn auch nur bedingte Zurücknahme der Beleidigungen durch die Klägerin in der Tat erfolgt ist. Hessen hatte noch verlangt, die Klägerin solle zugeben, daß in den gewählten Ausdrücken formale Beleidigungen erblickt werden könnten, und solle (dem Sinne nach) erklären, sich von der Unrichtigkeit der erhobenen Vorwürfe und Behauptungen überzeugt zu haben und diese daher mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen. Daß dieses Verlangen an sich die Grenzen

des Zulässigen und der Sachlichkeit nicht überschreitet und nach Treu und Glauben und vom Standpunkt der Anständigkeit aus der Klägerin auch zuzumuten war, wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Es kann sich daher nur fragen, ob das Verhalten Hesses und seiner Beamten zu einem unsittlichen und unsachlichen dadurch geworden ist, daß Hesse trotz der erkennbaren Schwere der der Klägerin aus dem Abbruch der Beziehungen erwachsenen und erwachsenden Nachteile auch nach der bedingten Zurücknahme der Beleidigungen die Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen verweigerte . . .

Die Ausführungen der Revision liegen bei der gegebenen Sachlage, wenn eine volle Zurücknahme der Beleidigungen nicht in Frage kommt, neben der Sache. Selbstverständlich konnte Hesse, ohne sich und seine Beamten dem Vorwurf unsittlichen Verhaltens durch Mißbrauch seiner wirtschaftlichen und sonstigen Machtstellung oder dem Vorwurf der Willkür und der Unsachlichkeit auszusetzen, die Entscheidung darüber, ob es die Erklärungen der Klägerin als ausreichende Zurücknahme der Beleidigungen ansehen wollte oder nicht, für sich in Anspruch nehmen und sollte der Klägerin durch den Wortlaut der Abbruchschreiben kein Rechtsanspruch auf Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen oder die Entscheidung darüber eingeräumt werden, ob eine Zurücknahme erfolgt sei oder nicht. Hesse mußte aber die ihm zufallende Entscheidung nach Treu und Glauben und frei von Willkür und unsachlichen Erwägungen treffen. Dabei kann entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht entscheidend sein, ob der Klägerin ein Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Submissionen oder auf Erteilung des Zuschlags zustand. Es kommt vielmehr darauf an, ob nach den ganzen Verhältnissen der weitere Ausschluß der Klägerin die Grenzen des vom Boden der guten Sitten aus Zulässigen überschritt, einen reinen Willkürakt darstellt und nur in unsachlichen Erwägungen seinen Grund haben kann. Bei dieser Nachprüfung sind die Gerichte — das sei gegenüber den Ausführungen der Revisionsbeantwortung bemerkt — nicht nach Maßgabe der Grundsätze beschränkt, die für die Nachprüfung von Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden in der Rechtsprechung immer festgehalten worden sind. Denn hier handelt es sich nicht um Entschlüsse einer Verwaltungsbehörde bei ihrer Betätigung auf hoheitsrechtlichem Gebiete, sondern um ihre Betätigung im privatrechtlichen Geschäftskreise. Da gelten aber für die Beurteilung

ihrer Verhaltens die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätze, insbesondere also auch § 242 BGB. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt sind aber der Nachprüfung durch die Gerichte — anders als bei der Nachprüfung von Ermessensentscheidungen der Verwaltung auf öffentlich-rechtlichem Gebiet — keine Grenzen gesetzt. In der hier in Rede stehenden Beziehung ist nun allerdings — das muß zugegeben werden — dem angefochtenen Urteil nicht viel zu entnehmen. Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt ergibt sich aber daraus, daß die Klägerin nach den Urteilsfeststellungen ihre Beleidigungen eben nur bedingt zurückgenommen, d. h. nicht anerkannt hat, daß tatsächlich Beleidigungen vorgelegen hätten und daß die erhobenen Vorwürfe ungerechtfertigt gewesen seien. Es ist daran festzuhalten, daß, solange das Verlangen Hesses in den Grenzen des Zulässigen blieb, die Klägerin Hesse nicht zwingen konnte, sich mit einer ihr genehmen Erklärung zufrieden zu geben. Wenn das Verlangen Hesses nicht unbillig war, konnte es dies auch nicht dadurch werden, daß sich die Klägerin zu einer Teilerklärung bereit fand, falls bei dieser Teilerklärung wesentliche Punkte offen blieben. Das traf aber nach dem eben Gesagten unzweifelhaft zu. Hiernach kann die Weigerung Hesses trotz der bedingten Zurücknahme der Beleidigungen unter diesem Gesichtspunkt nicht als unsittlich und willkürlich angesehen werden. Aber auch im übrigen kann sich die Klägerin nicht beklagen. Denn sie hatte es ja, ohne daß Unzumutbares oder Unbilliges von ihr verlangt worden wäre, in der Hand, durch die Abgabe der von Hesse geforderten Erklärung die Wiederaufnahme der geschäftlichen Beziehungen herbeizuführen.